LANDKREIS GÖTTINGEN

# Amtsblatt

## Nr. 21

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

31.Mrz.2022

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2022 Göttingen, 31.03.2022 Nr. 21

## A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022 286

## B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Sachsa

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen vom 17.03.2022 (Katzenschutzverordnung) 287

Stadt Duderstadt

Allgemeinverfügung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Innenstadt am 03.04.2022 290

Gemeinde Ebergötzen

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss für das Jahr 2019 294

Gemeinde Friedland

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen vom 17.03.2022 (Katzenschutzverordnung) 295

Gemeinde Hattorf am Harz

Jahresabschluss 2018 298

Samtgemeinde Hattorf am Harz

II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 26.01.2012 299

Gemeinde Jühnde

B-Plan Nr. 034 "Galgenkampstraße", 1. Änderung 300

Gemeinde Staufenberg

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 302

Gemeinde Wulften am Harz

Öffentliche Bekanntmachung des Entwidmungsbeschlusses gemäß § 8 Abs. 3 Nds. Straßengesetz 305

**Der Kreiswahlleiter**
**für die Landtagswahlkreise**
**12 – Göttingen/Harz**
**14 – Duderstadt**
**15 – Göttingen/Münden**

LANDKREIS GÖTTINGEN

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses**
**für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022**

Gemäß § 3 Abs. 6 NLWO[1] gebe ich nachstehend die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses (KWA) für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag in den Wahlkreisen 12 - Göttingen/Harz, 14 - Duderstadt und 15 - Göttingen / Münden am 09.10.2022 bekannt:

| **Vorsitzender des KWA**<br>Marcel Riethig<br>Landrat<br>Reinhäuser Landstr. 4<br>37083 Göttingen | **Stellv. Vorsitzende**<br>Marion Zingel<br>Leitende Kreisverwaltungsdirektorin<br>Reinhäuser Landstr. 4<br>37083 Göttingen |
|---|---|
| **Mitglieder des KWA** | **persönliche Stellvertretungen** |
| Frauke Bury<br>37073 Göttingen | Bettina Scherpenbach<br>37085 Göttingen |
| Gerd Aschoff<br>37075 Göttingen | Björn Sauer<br>37081 Göttingen |
| Anika Bittner<br>37127 Niemetal | Dr. Helge von Saltzwedel<br>37079 Göttingen |
| Yonas Schiferau<br>37081 Göttingen | Leonie Engelbert<br>37081 Göttingen |
| Dirk Peter Weiß<br>34346 Hann. Münden | Christiane Brunk<br>37085 Göttingen |
| Christian Zimmermann<br>37133 Friedland | Frank Rathmann<br>37412 Herzberg am Harz |

Göttingen, 17.03.2022

gez.

Riethig

[1] Niedersächsische Landeswahlordnung (NLWO) vom 01.11.1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01.07.2021 (Nds. GVBl. S. 446).

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

www.landkreisgoettingen.de

**Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen in der Stadt Bad Sachsa vom 17.03.2022 (Katzenschutzverordnung)**

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 141 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586), i.Vb.m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65), und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 17.03.2022 die folgende Verordnung erlassen:

**§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für Katzen der Gattung Felis silvestris catus, der sowohl Hauskatzen, als auch sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im nachfolgenden Katze genannt).

(2) Freilebende so genannte verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.

(3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.

(4) Als Katzenhalter oder Katzenhalterin im Sinne dieser Verordnung gilt,

a) wer eine Katze besitzt,
b) wer nicht nur ganz vorübergehend die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze ausübt oder aus eigenem Interesse für den Unterhalt der Katze aufkommt (z.B. Futter und Pflege),
c) wem eine Katze zuläuft und wer diese über einen längeren Zeitraum aufnimmt und füttert oder
d) wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter auf seinem Grundstück oder in Räumen eines Hauses oder seiner Nebengebäude oder an sonstigen Plätzen zur Verfügung stellt.

**§ 2 Zweck der Verordnung, Geltungsbereich**

(1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes.

(2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Bad Sachsa.

**§ 3 Allgemeine Kastrationspflicht**

(1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.

(2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.

(3) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(4) Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt oder der durchführenden Tierärztin schriftlich bestätigen zu lassen. Dieser Nachweis ist während der Lebenszeit der Katze von dem Katzenhalter oder der Katzenhalterin aufzubewahren und den zuständigen Behörden oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

## § 4 Kennzeichnung und Registrierung

(1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen, die älter als fünf Monate sind, mittels Transponder, der dem ISO-Standard 11784 entspricht (HDX- oder FDX-B-Übertragung) und mit einem der ISO-Norm 11785 entsprechenden Lesegerät ausgelesen werden kann, von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kennzeichnen zu lassen.

(2) Für Katzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits kastriert und ausschließlich mit einer vollständig und gut lesbaren Tätowierung gekennzeichnet wurden, entfällt die Verpflichtung, diese Tiere nachträglich zusätzlich mit einem Transponder kennzeichnen zu lassen.

(3) Die mit einem Transponder oder einer vollständig und gut lesbaren Tätowierung gekennzeichneten Katzen sind von dem Katzenhalter oder der Katzenhalterin unverzüglich in FINDEFIX, dem Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (www.findefix.com), oder in dem Haustierregister von TASSO e. V. (www.tasso.net) unter Angabe der Daten des Transponders bzw. der Tätowierung, ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie von Name und Anschrift des Katzenhalters oder der Katzenhalterin zu registrieren. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel durch den neuen Katzenhalter oder die neue Katzenhalterin zu aktualisieren.

(2) Auf Verlangen hat der Katzenhalter oder die Katzenhalterin der Stadt Bad Sachsa einen Nachweis über die durchgeführte die Registrierung vorzulegen.

## § 5 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, auf Verlangen der Stadt Bad Sachsa und der von ihr beauftragten Personen die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

## § 6 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag können von der Stadt Bad Sachsa Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin nicht kastrieren lässt,
2. gegen Auflagen der gemäß § 3 Abs. 3 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt,
3. entgegen § 3 Abs. 4 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Katzen nicht kennzeichnen lässt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Katzen nicht registrieren lässt,
6. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt oder
7. gegen Auflagen der gemäß § 6 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Bad Sachsa, den 17.03.2022

**Stadt Bad Sachsa**
Der Bürgermeister

gez. Quade

**Allgemeinverfügung der Stadt Duderstadt über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Innenstadt am 03.04.2022**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80) und auf Antrag des Vereins Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V., Hinterstraße 36, 37115 Duderstadt vom 11.01.2022 wird die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Duderstadt am 03.04.2022 wie folgt zugelassen:

Die in der Innenstadt von Duderstadt ansässigen Verkaufsstellen dürfen abweichend von § 3 NLöffVZG am 03.04.2022 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr innerhalb der Stadtmauer für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Der Bereich innerhalb der Stadtmauer wird begrenzt durch die Straßen Hinter der Mauer, Bei der Oberkirche, Auf dem Brast, Steinstraße, Steintorstraße bis zur Einmündung Hinter der Mauer, Bahnhofstraße bis Ecke Sackstraße, Sackstraße bis Ecke Hinter der Mauer (Anlage 1). Soweit die vorbezeichneten Straßen nicht unmittelbar an die Stadtmauer angrenzen, erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung auch auf den Bereich zwischen der jeweiligen Verkehrsfläche der genannten Straßen und der Stadtmauer.

**Begründung:**

Der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V. als Interessenvertretung der Duderstädter Einzelhändler beantragt für die Innenstadt im Ortsteil Duderstadt eine Ausnahmegenehmigung nach dem Niedersächsischen Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten, um an dem vorgenannten Sonntag im Rahmen der Großveranstaltung „Frühlingsmarkt" Sonntagsverkäufe durchführen zu können. Der zum 18. Mal stattfindende Frühlingsmarkt stellt einen besonderen Anlass dar, der es rechtfertigt, zeitlich beschränkt auf die Zeit zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr und örtlich beschränkt auf den durch die Stadtmauer beschränkten Bereich der Innenstadt eine Sonntagsöffnung zuzulassen.

Die Stadt Duderstadt betrachtet den Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung als hohes Gut. Die Sonntage dürfen durch eine Ausweitung der Ladenöffnung nicht den Werktagen mit ihrer geschäftigen Betriebssamkeit gleichgestellt werden. Ein Sonntagsverkauf muss vielmehr als Ausnahme erkennbar bleiben. Der Frühlingsmarkt stellt jedoch einen besonderen Anlass dar.

Der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt lädt am 2. und 3. April 2022 zum Frühlingsmarkt in Duderstadt ein. Erwartet werden bis zu 15.000 Besucher aus nah und fern, um die Innenstadt als Erlebnismeile zu erleben. Bis zu 60 Standbetreiber werden mit ihren Ständen vertreten sein.

Geplant ist wie in der Vergangenheit ein umfangreiches Programm rund um die Themen Gesundheit, Fitness, Mobilität, Dekoration. Einzelne Marktstände bieten Aktivitäten an und informieren vor Ort über verschiedene Gesundheitsthemen. Bei Urlaubsplanungen informieren zwei Busreiseveranstalter vor Ort und geben Tipps. Einige Autohäuser stellen ihre neuen Modelle aus. Zusätzlich werden Wohnmobile präsentiert.

Frühlingsblumen, Osterdekoration und Blumenzwiebeln aus Holland werden ebenfalls auf dem Markt angeboten. Verpflegungsstände sowie Cafés, Lokale und Eisdielen laden zum Verweilen in der Innenstadt ein.

Zudem sind auch einzelne Aktivitäten und Aktionen für Kinder geplant. Eventmodule, wie Bungee Jumping und ein Kinderkarussell sowie zusätzliche Stände werden dafür aufgebaut. Geplant ist an diesem Wochenende ein umfangreiches Programm mit vielen Akzenten für die ganze Familie.

Die Veranstaltung „Frühlingsmarkt" selbst übt eine größere Anziehungskraft aus als es eine bloße Verkaufsveranstaltung täte. Der Besucherstrom, der durch den Markt angezogen wird, kommt nicht wegen des Einkaufserlebnisses. Vielmehr stellt der Markt als Veranstaltung einen eigenständigen Aufenthaltszweck vor Ort dar.

In Abwägung mit dem Interesse des Sonntagsschutzes, dem Interesse der Kirchen daran, dass der Sonntag ein Tag der Ruhe und Einkehr bleibt, dem Interesse der Beschäftigten und der Gewerkschaften daran, gemeinschaftlich familiäre oder gewerkschaftliche Aktivitäten durchzuführen, überwiegt im vorliegenden Fall ausnahmsweise das Interesse an der Durchführung der Veranstaltung, auch wenn dies für die Beschäftigten bedeutet, keine sonntägliche Arbeitsruhe genießen zu können.

Die Zurückstellung des Belangs der sonntäglichen Arbeitsruhe erfolgt nur für eine zeitlich und räumlich eng begrenzte Ausnahmesituation. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass im Jahr 2020 kein Themenmarkt veranstaltet wurde und im Jahr 2021 weder der sonst übliche Frühlingsmarkt noch der Gartenmarkt noch der Apfel- und Birnenmarkt in Duderstadt stattgefunden hat. Lediglich der Wurstmarkt konnte im November 2021 veranstaltet werden.

Auf die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen des § 7 NLöffVZG wird besonders hingewiesen:

Die Beschäftigung von Verkaufspersonal ist nur innerhalb der anerkannten Öffnungszeiten, sowie für Vor- und Nachbereitungszeiten von täglich 30 Minuten, zulässig. Verkaufspersonal, dessen Beschäftigung am 03.04.2022 länger als drei Stunden dauert, hat einen Anspruch auf Ausgleichszeit, der Nachmittag eines Werktages derselben Woche muss in der Zeit ab 13 Uhr arbeitsfrei bleiben.

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der ladungsöffnungsrechtlichen Ausnahmegenehmigung trägt der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung vom 28.03.2022 wird angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung führt zum Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage und durchbricht damit den Grundsatz, dass im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs die Vollziehung erst dann erfolgt, wenn die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung in einem Hauptsacheverfahren überprüft wurde. Die Stadt Duderstadt ist sich des Ausnahmecharakters der Anordnung der sofortigen Vollziehung und der damit verbundenen Verkürzung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes bewusst. Jedoch steht das Veranstaltungsdatum

des Frühlingsmarktes am 02. und 03.04.2022 kurz bevor. Die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage würde dazu führen, dass der geplante Markt nicht stattfinden könnte und sogar endgültig vereitelt würde. Das mit der ladenöffnungsrechtlichen Ausnahmegenehmigung verfolgte Regelungsziel würde ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht erreicht werden können. Da bis zum Termin der Veranstaltung nicht mehr über eine Hauptsacheklage entschieden werden kann, kann die Allgemeinverfügung ihre erstrebte Rechtswirkung nur bei Anordnung des Sofortvollzugs entfalten. Die Gründe, die dafürsprachen, die Belange des Schutzes der Sonn- und Feiertage befristet auf den 03.04.2022 zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr und räumlich beschränkt auf den Bereich innerhalb der Stadtmauern des Ortsteils Duderstadt zurücktreten zu lassen, legitimieren daher gleichermaßen auch den Sofortvollzug. Weil die ladenöffnungsrechtliche Ausnahmegenehmigung gerade mit Blick auf einen bestimmten Termin erlassen wurde, für den die Belange des Sonn- und Feiertagsschutzes hinter dem öffentlichen Interesse einer Durchführung einer Traditionsveranstaltung zurückgestellt werden sollen, wird auch der Sofortvollzug dadurch begründet, dass das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung höher wiegt als das Interesse eines möglichen Klägers, die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung in einem Hauptsacheverfahren klären zu lassen und bis zu diesem Zeitpunkt die sonntägliche Arbeitsruhe genießen zu können. Das Schutzinteresse der Arbeitnehmer an der allgemeinen Sonntagsruhe sowie das Interesse von Kirchen und Gewerkschaften an einem arbeitsfreien Sonntag wird durch eine auf den 03.04.2022 beschränkte fünfstündige Verkaufsöffnung nicht übermäßig stark beeinträchtigt. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung rechtfertigt daher auch im Falle der Einlegung von Rechtsbehelfen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

**Hinweis:**
Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, vor oder nach Erhebung einer Hauptsacheklage die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Duderstadt, 28.03.2022

Stadt Duderstadt
Der Bürgermeister

Thorsten Feike

Anlage 1

Hinter der Mauer
Hüstenstraße
Augustinergasse
Marktstraße
Am Gropenmarkt
Jüdenstraße
Scharrenstraße
Auf dem Brink
Auf der Gieseler
Apothekenstraße
Börsengasse
Löwengasse
Wiechenandgasse
Kurze Straße
Hähnestraße
Schuhmacherstraße
Auf der Spiegelbrücke
Gartenstraße
Am Pferdeteich
Auf der Geiststraße
Stefanstraße

**Gemeinde Ebergötzen**
Landkreis Göttingen
Der Bürgermeister

37136 Ebergötzen, den 30.03.2022
Bergstraße 18
Fernruf (0 55 07) 73 10
Fax (0 55 07) 10 75
e-mail: info@gemeinde-ebergoetzen.de

Konto:
Sparkasse Göttingen
IBAN DE11260500010030000236
BICNOLADE21GOE

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Jahresabschluss der Gemeinde Ebergötzen für das Jahr 2019**

Der Rat der Gemeinde Ebergötzen hat in seiner Sitzung am 23. März 2022 gemäß § 129 Ab. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss der Gemeinde Ebergötzen für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2019 liegt in der Zeit vom

**07. April 2022 bis 21. April 2022**

während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag) 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindebüro Ebergötzen, Bergstraße 18, 37136 Ebergötzen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

(Jan Bährens)
Bürgermeister

GEMEINDE EBERGÖTZEN · LANDKREIS GÖTTINGEN ·

**Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen in der Gemeinde Friedland vom 17.03.2022 (Katzenschutzverordnung)**

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 141 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586) i. V. m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09. Dezember 2011 zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65) und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes v. 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 428), hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung Felis silvestris catus, der sowohl Hauskatzen, wie sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im Nachfolgenden Katze genannt).

(2) Freilebende so genannte verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.

(3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.

(4) Als Katzenhalter oder Katzenhalterin im Sinne dieser Verordnung gilt,

a) wer eine Katze besitzt,
b) wer nicht nur ganz vorübergehend die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze ausübt oder aus eigenem Interesse für den Unterhalt der Katze aufkommt (z.B. Futter und Pflege),
c) wem eine Katze zuläuft und wer diese über einen längeren Zeitraum aufnimmt und füttert oder
d) wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter auf seinem Grundstück oder in Räumen eines Hauses oder seiner Nebengebäude oder an sonstigen Plätzen zur Verfügung stellt.

**§ 2 Zweck der Verordnung, Geltungsbereich**

(1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch freilebende und freilaufende

Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes.

(2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Friedland.

**§ 3 Allgemeine Kastrationspflicht**

(1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.

(2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.

(3) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(4) Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt oder der durchführenden Tierärztin schriftlich bestätigen zu lassen. Dieser Nachweis ist während der Lebenszeit der Katze von dem Katzenhalter oder der Katzenhalterin aufzubewahren und den zuständigen Behörden oder einer von den zuständigen Behörden beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

**§ 4 Kennzeichnung und Registrierung**

(1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen, die älter als fünf Monate sind, mittels Transponder, der dem ISO-Standard 11784 entspricht (HDX- oder FDX-B-Übertragung) und mit einem der ISO-Norm 11785 entsprechenden Lesegerät ausgelesen werden kann, von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kennzeichnen zu lassen.

(2) Für Katzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits kastriert und ausschließlich mit einer vollständig und gut lesbaren Tätowierung gekennzeichnet wurden, entfällt die Verpflichtung, diese Tiere nachträglich zusätzlich mit einem Transponder kennzeichnen zu lassen.

(3) Die mit einem Transponder oder einer vollständig und gut lesbaren Tätowierung gekennzeichneten Katzen sind von dem Katzenhalter oder der Katzenhalterin unverzüglich in FINDEFIX, dem Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (www.findefix.com), oder in dem Haustierregister von TASSO e. V. (www.tasso.net) unter Angabe der Daten des Transponders bzw. der Tätowierung, ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie von Name und Anschrift des Katzenhalters oder der Katzenhalterin zu registrieren. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel durch den neuen Katzenhalter oder die neue Katzenhalterin zu aktualisieren.

(4) Auf Verlangen hat der Katzenhalter oder die Katzenhalterin der Gemeinde Friedland einen Nachweis über die durchgeführte Registrierung vorzulegen.

**§ 5 Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, auf Verlangen der Gemeinde Friedland und der von ihr beauftragten Personen die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

**§ 6 Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag können von der Gemeinde Friedland Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

**§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin nicht kastrieren lässt
2. gegen Auflagen der gem. § 3 Abs. 3 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt,
3. entgegen § 3 Abs. 4 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Katzen nicht kennzeichnen lässt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Katzen nicht registrieren lässt,
6. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt oder
7. gegen Auflagen der gem. § 6 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Friedland, den 17.03.2022

Gemeinde Friedland

Der Bürgermeister

L. S.

gez. Friedrichs

**Gemeinde Hattorf am Harz**
**Der Gemeindedirektor**

Hattorf am Harz, den 28.03.2022

# Bekanntmachung

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Hattorf am Harz** und des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz hat in seiner Sitzung vom 08.03.2022 über die Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Hattorf am Harz liegt in der Zeit

**vom 06.04.2022 bis 19.04.2022**

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, Zimmer 200 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

**Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.**

Hattorf am Harz, den 28.03.2022

gez.
*Kunstin*
Gemeindedirektor

# II. Nachtragssatzung

zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz vom 26.01.2012

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 29.03.2022 folgende II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 erhält folgende Fassung:

**Samtgemeindeumlage**

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach § 111 Abs. 3 NKomVG eine Umlage, die je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt wird.

**Artikel II**

Diese II. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Hattorf am Harz, den 29.03.2022

SAMTGEMEINDE HATTORF AM HARZ

gez. Kunstin

( Kunstin )

Samtgemeindebürgermeister

**Gemeinde Jühnde**
**Der Gemeindedirektor**

Gemeinde Jühnde – Kirchplatz 1 – 37127 Dransfeld

**Telefon:** (05502) 302-0
**Telefax:** (05502) 302-14
**E-Mail:** rathaus@dransfeld.de

**Bearbeitet von:**
Telefon-Durchwahl: (05502) 302-60
Zimmer-Nr.:
Fax: (05502) 302-14
E-Mail: aue@dransfeld.de

**Öffnungszeiten:**
Montag-Dienstag
Donnerstag-Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Montag: 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 17.30 Uhr

**Bankkonten:**
VR-Bank in Südniedersachsen eG
IBAN: DE14 2606 2433 0000 0444 40

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE91 2605 0001 0002 0066 33

| Datum und Zeichen Ihres Schreibens | Geschäftsbereich | Aktenzeichen | Dransfeld, 29.03.2022 |
|---|---|---|---|

# Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Jühnde hat in seiner Sitzung am 08.03.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 034 „Galgenkampstraße" beschlossen. Die 1. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist aus dem Übersichtsplan zu ersehen.

Der Bebauungsplan, mit der 1. Änderung, kann einschl. der Begründung im Rathaus der Samtgemeinde Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld und im Gemeindebüro der Gemeinde Jühnde, Dorfstraße 26, 37127 Jühnde, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Im Auftrag

Dirk Aue

Übersichtsplan

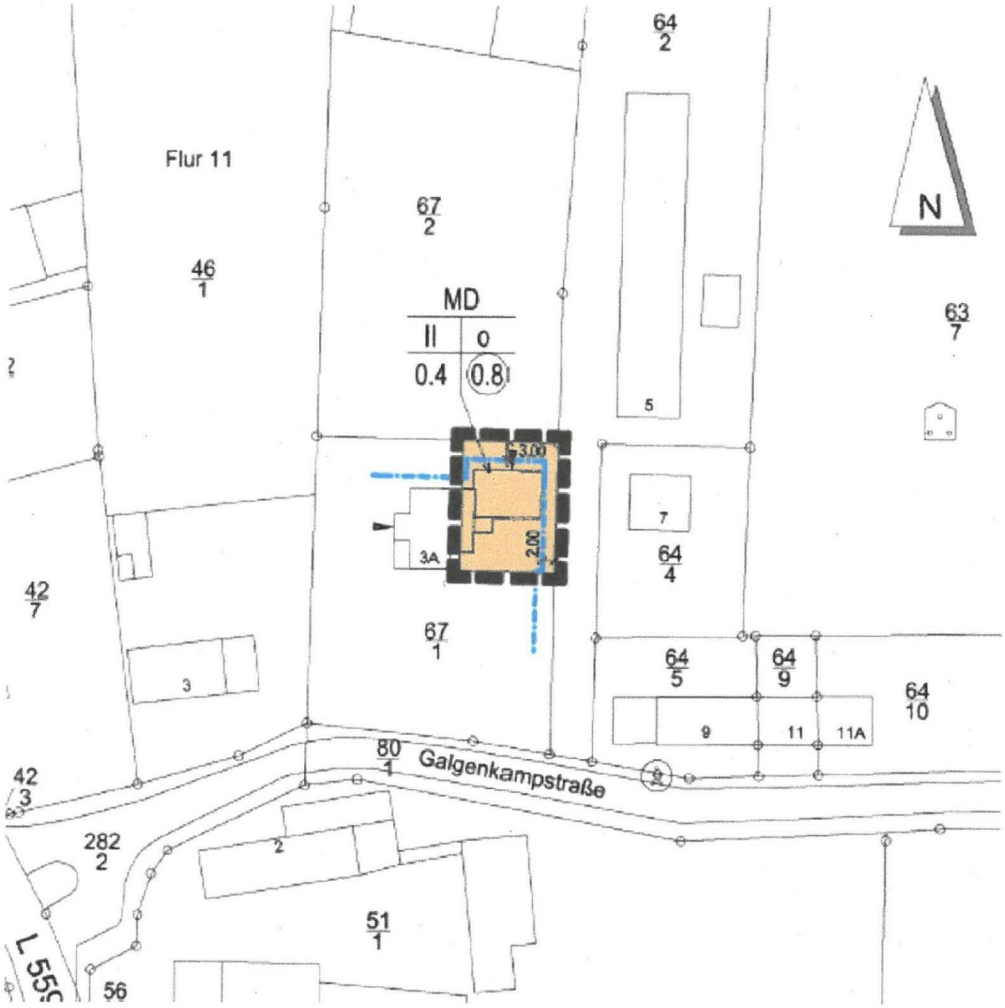

# I. HAUSHALTSSATZUNG
**der**
**GEMEINDE STAUFENBERG**
**für das**
**HAUSHALTSJAHR 2022**

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Staufenberg in seiner Sitzung am 16.12.2021 für das Haushaltsjahr 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **ERGEBNISHAUSHALT** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|---|---|---|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 11.857.800 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 11.664.900 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

2. im **FINANZHAUSHALT** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|---|
| 2.1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 11.402.200 € |
| 2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 10.949.300 € |
| 2.3 Einzahlungen für Investitionen | 2.404.000 € |
| 2.4 Auszahlungen für Investitionen | 3.906.000 € |
| 2.5 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 2.222.000 € |
| 2.6 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 1.011.200 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|---|
| der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 16.028.200 € |
| der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 15.866.500 €. |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.502.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.074.700 € festgesetzt.

STAUFENBERG

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind beginnend mit dem 01.01.2022 durch besondere Hebesatzung vom 16.12.2021 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 430 v.H. |
| 1.2 | für Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 430 v.H. |

## § 6

6.1. Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten die Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,-- € im Einzelfall als unerheblich.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Investitionen in immaterielle Güter wird eine Wertgrenze von 20.000 € als erheblich angesehen.

6.2.2. Für Hochbaumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 100.000 € als erheblich angesehen.

6.2.3. Für Tiefbaumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 30.000 € als erheblich angesehen.

Staufenberg, den 16. Dezember 2021

Grebenstein,
Bürgermeister (LS)

# II. Amtliche Bekanntmachung
der
## Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Staufenberg

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen mit der Verfügung vom 18. Februar 2022 unter dem Aktenzeichen „20.1“ erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2022 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit Montag, 04. April 2022 bis einschließlich Dienstag, 12. April 2022, während der Sprechzeiten im Bürgerbüro der Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Straße 21, 34355 Staufenberg-Landwehrhagen nach telefonischer Terminvereinbarung unter 05543/301-0 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Staufenberg, 24. März 2022

gez. Bernd Grebenstein

Bürgermeister Grebenstein (LS)

**Gemeinde Wulften am Harz** **Hattorf am Harz, den 28.03.2022**

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Entwidmung einer Teilfläche der „Bahnhofstraße" in der Gemeinde Wulften am Harz**

**hier: Bekanntmachung des Entwidmungsbeschlusses gemäß § 8 Abs. 3 Nds. Straßengesetz**

In seiner öffentlichen Sitzung am 17. März 2022 fasste der Rat der Gemeinde Wulften am Harz folgenden Beschluss:

„Die ca. 96 m² große Teilfläche der „Bahnhofstraße" (gem. Anlage) des Grundstücks Flur 12, Flurstück 409/5 wird gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes als öffentliche Fläche eingezogen (entwidmet)."

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die o.g. Entwidmung in Kraft. Ab diesem Tag endet für die betroffene Fläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Jedermann kann die Unterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

| | |
|---|---|
| **Ort:** | **Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz** |

| **Zeiten:** | **Öffnungszeiten von ..... bis ..... :** |
|---|---|
| **Montag** | **08:30 Uhr bis 12:30 Uhr** |
| **Dienstag** | **08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr** |
| **Mittwoch** | **08:30 Uhr bis 12:30 Uhr** |
| **Donnerstag** | **08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr** |
| **Freitag** | **08:30 Uhr bis 12:30 Uhr** |

Das betroffene Teilstück der „Bahnhofstraße" liegt zwischen den Grundstücken „Bahnhofstraße 1" und „Bahnhofstraße 3". Es soll durch die Gemeinde Wulften am Harz verkauft werden. Die verkehrliche Erschließung beider Grundstücke ist auch nach dem Verkauf der Fläche gegeben. Als Voraussetzung für den Vollzug der Auflassung nach dem Verkauf und damit für den Eigentumsübergang ist die öffentliche Fläche von der Gemeinde, die Straßenbaulastträgerin ist, zu entwidmen. Somit entfallen Gemeingebrauch und etwaige Sondernutzungen an diesem Teilstück.

Der Gemeindedirektor

Kunstin

**Anlage: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der entwidmeten Fläche**
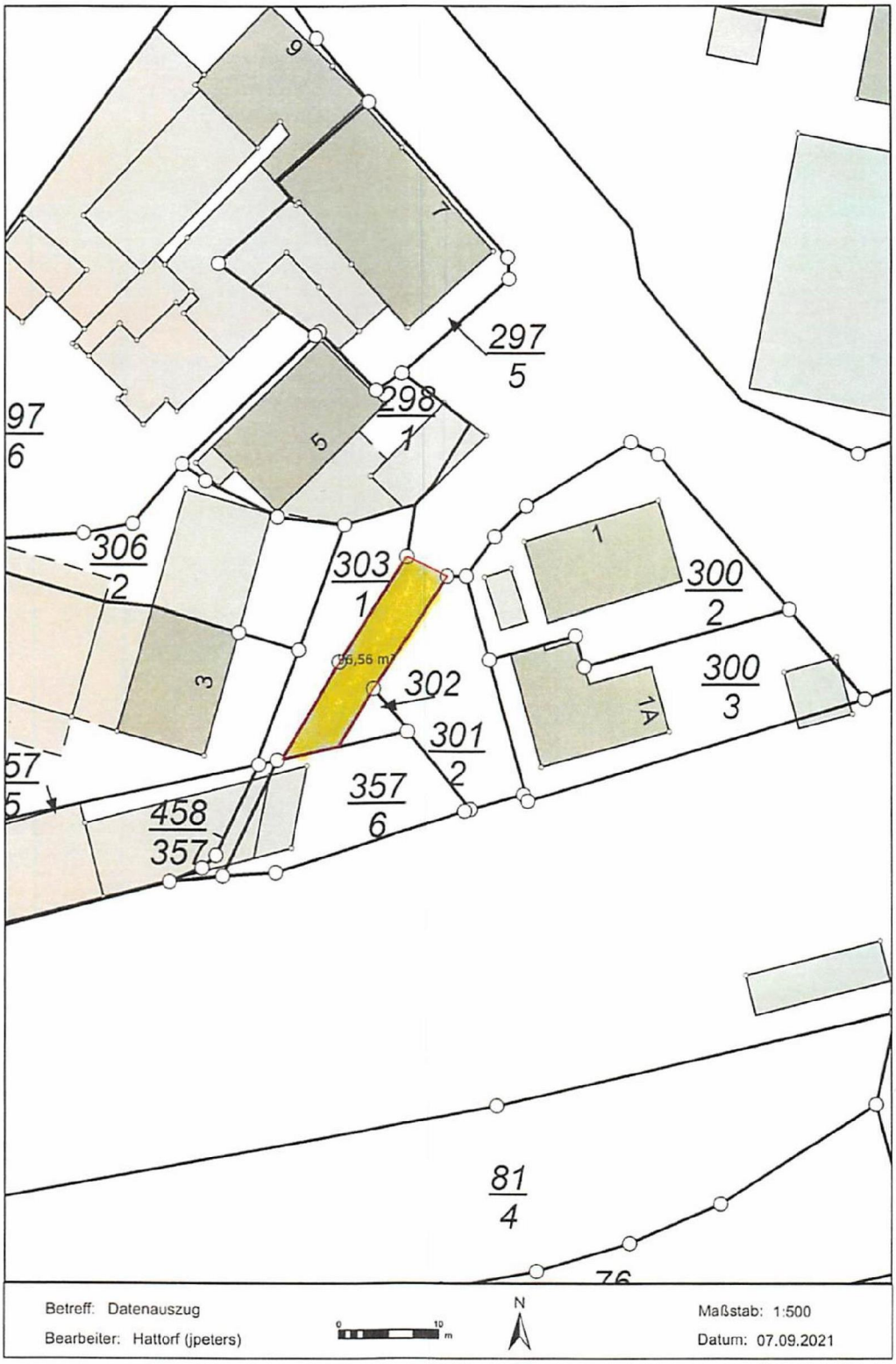
**Anlage:** Übersichts- und Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich der Entwidmung des Teilstücks der Straße „Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Wulften am Harz